Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Statut für den Deichverband „Deichschau Spillekeswardt" 259/260, Stück 36 und 37 des Reichs-Gesetzblatts und Stück 24 der Gesetz-Sammlung 260, Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz 260, Polizeiverordnung betr. Regelung des Schiffsverkehrs bei Alsum 260, Pontonier-Übung 260/261, Verlorener Wandergewerbeschein 261, Namensänderungen 261, 264, Krankenübersicht 261, Markt-Durchschnittspreise 262/263, Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Spillenburg nach Rellinghausen 264—268, Einführung des 8 Uhr Ladenschlusses in Elberfeld 268/269, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 269, Eröffnung der Jagd 269, Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz 269, Ausscheiden eines Beisitzers des Berggewerbegerichts Dortmund 269, Tilgungsrate der Düsseldorfer Stadtanleihe 269, Wintersemester an der Universität Halle a./S. 269/270, Schießübungen auf der Elbe 270, Personalien 270.

846. 975. **Statut**
für den Deichverband „Deichschau Spillekeswardt"
im Kreise Rees.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samml. Seite 54) nach Anhörung der Beteiligten:

Im Interesse einer Vereinfachung der Verwaltung der Deichschau hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Einteilung des Deichverbandes Ober- und Unterspillekeswardt in einen Ober- und Unterpolder aufzuheben und deshalb die statutarischen Bestimmungen zu ändern. Es wird daher das Statut vom 20. Januar 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Seite 63/64) außer Kraft gesetzt und wie folgt ein neues Statut erlassen:

§ 1. Die Besitzer der im Vorlande des Hüthumer Banndeichs zwischen Stadt Emmerich und Bahnhof Welle gelegenen Grundstücke, welche von den Deichanlagen des bisherigen Deichverbandes Ober- und Unterspillekeswardt gegen Sommerhochwasser geschützt werden und auf der zu diesem Statut gehörigen Übersichtskarte des Oberdeichinspektors Graf vom 3. November 1903 mit einem roten Farbton angelegt sind, bleiben wie bisher zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband führt den Namen „Deichschau Spillekeswardt", hat Rechtsfähigkeit und seinen Sitz in Hüthum.

§ 2. Dem Verbande liegt es ob, die Deichanlagen im Vorlande des Hüthumer Banndeichs zwischen der Stadt Emmerich und Bahnhof Welle mit den in den Deichen befindlichen Schleusen und Hochwassereinlaß-Vorrichtungen zu beaufsichtigen und zu unterhalten, sowie die Erhaltung der Vorflut in den Schaugräben zu überwachen.

Der östlich vom Trajekt auf Bahnhof Welle gelegene Trajektdamm, welcher dauernder Bestandteil der Deichanlage bleiben soll, ist vom Deichverbande auch im Interesse des Schutzes der Bahn in seinem jetzigen Ausbau zu unterhalten.

Der Eisenbahnverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Trajektdamm in der bisherigen Weise ferner zu benutzen.

§ 3. Für den Deichverband sind die Vorschriften des Clever Deichreglements vom 24. Februar 1767, soweit nicht durch gegenwärtiges Statut Abänderungen getroffen sind, maßgebend.

§ 4. Die Verteilung der Deichlasten erfolgt gleichmäßig nach der Größe des Flächeninhalts der zum Deichverbande gehörigen Grundstücke.

§ 5. Die Verwaltung der Deichschau wird von dem nach § 3 und folgende des Clever Deichreglements vom 24. Februar 1767 zu bildenden Deichstuhl geführt, zu welchem außer dem Oberdeichinspektor ein Deichgräf, zwei Heimräte und der Deichschreiber gehören.

Der Deichgräf und die Heimräte sind von dem durch den Landrat des Kreises Rees zu berufenden Erbentage zu wählen.

§ 6. Unmittelbar nach der Wahl der Deichbeamten ist die Aufstellung eines Deichkatasters zu veranlassen. Das aufgestellte Deichkataster ist während einer vierzehntägigen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen, welche ihre Beschwerde dagegen — in einer Ausschließungsfrist von vier Wochen nach beendeter Offenlegung — bei dem Landratsamte zu Wesel anzubringen haben.

Die Beschwerden werden unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Deichstuhls durch einen von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf zu ernennenden Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft und von dem Regierungspräsidenten entschieden.

Gegen diese Entscheidung findet binnen einer vierwöchentlichen Ausschließungsfrist, von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Nach Ablauf dieser Frist und nach Erledigung der eingegangenen Beschwerden gilt das Deichkataster als festgestellt.

Das Deichkataster kann von Zeit zu Zeit einer Nach-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

prüfung unterzogen werden, wobei das vorbezeichnete Verfahren jedesmal von neuem Platz greift.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 24. Juli 1904. I. C. 7136.

gez. **Wilhelm**, R.

ggez. Schönstedt, von Podbielski, von Budde.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

847. 954. Das zu Berlin am 2. August 1904 ausgegebene 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3070. Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904. Vom 24. Juli 1904.

848. 980. Das zu Berlin am 6. August 1904 ausgegebene 37. Stück des Reichs-Gesetzblatt enthält:

(Nr. 3071.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons. Vom 2. August 1904.

(Nr. 3072.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration. Vom 3. August 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

849. 955. Das zu Berlin am 3. August 1904 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10529. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. Vom 24. Juli 1904.

Nr. 10530. Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte. Vom 24. Juli 1904.

Nr. 10531. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nastätten, Runkel und Wallmerod. Vom 22. Juli 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

850. 984. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 30 v. Mts. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 beschlossen hat. Diese neuen Vorschriften sind im Zentralblatt für das deutsche Reich Nr. 33 des laufenden Jahrgangs abgedruckt.

Berlin, den 23. Juli 1904.

Der Finanzminister.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

851. 976. **Polizei-Verordnung.**

Zur Regelung des Schiffsverkehrs auf dem Rheine bei Alsum wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) für die Stromstrecke bei Alsum, Kilometer-Station $285,_7$ bis $287,_9$ mit Bezugnahme auf § 26 Ziffer 1 und 2 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Oberhalb und unterhalb der Alsumer Hafenmündung von Kilometer-Station $285,_7$ bis $286,_0$ und $287,_1$ bis $287,_9$ rechts, sowie von Kilometer-Station $286,_8$ bis $287,_9$ links dürfen Schiffe und Fahrzeuge nur innerhalb der Liegeplätze an den Ufern, und zwar rechtsseitig bis zu der durch Tafeln am Ufer, linksseitig bis zu der durch Tonnen im Strome gekennzeichneten Entfernung halten, beilegen und vor Anker gehen.

Flößen ist das Beilegen nur auf der linken Stromseite oberhalb Kilometer-Station $286,_8$ gestattet.

§ 2. Innerhalb der Stromstrecke von Kilometer-Station $287,_1$ bis $287,_9$ ist das Aufdrehen von Schleppzügen verboten.

§ 3. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 15. August ds. Js. in Kraft.

Coblenz, den 3. August 1904. St. B. b. 5072.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: J. V.: Wallraf.

852. 977. **Bekanntmachung**

für die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß in der Zeit vom 16. bis 25. August d. Js. das Königliche Westfälische Pionier-Bataillon Nr. 7 eine Pontonier-Übung auf der Sieg und auf dem Rhein in der Stromstrecke zwischen Mondorf und der Herseler Insel abhalten wird.

Der Rhein wird auf der genannten Strecke voraussichtlich am 18., 19., 22. und 24. August in den Mittagsstunden durch Brückenschlag gesperrt. Die Brücken werden jedoch mit ausreichenden Durchlässen für das Passieren der Schiffe versehen sein. Auf die fahrplanmäßigen Dampfer wird, soweit als angängig, Rücksicht genommen werden.

Flößen ist das Befahren der erwähnten Rheinstrecke am 18., 22. und 24. August von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags untersagt, am 19. August können sie die Brückenstelle in gleicher Weise wie die Schiffe passieren, haben aber ihre Wahrschauer mindestens 4 Kilometer vorauszusenden.

Während der Dauer der Brückenschläge wird etwa 3 Kilometer oberhalb der Übungsstelle ein Wahrschauerposten aufgestellt, außerdem werden 1000 Meter ober- und 500 Meter unterhalb der Brücken Wachtpontons festgelegt werden. Die Schiffsführer haben auf den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zuruf des Wahrschauerpostens genau zu achten und den Weisungen der Wachtpontons Folge zu geben.

Eine von den Wachtpontons aufgezogene blauweiße Flagge gilt als Zeichen, daß die Brückenstelle von den Schiffen nicht mehr passiert werden darf. Nach Öffnen des Durchlasses ist den Schiffen das Passieren der Pontonbrücke erst gestattet, wenn auf der letzteren die für die Durchfahrt durch die Rheinschiffbrücken üblichen Flaggenzeichen gegeben werden.

Die Unterbrechung des Schiffsverkehrs wird in der Regel nicht über eine Stunde dauern.

Coblenz, den 5. August 1904. St. B. b. f. 5095.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Wallraf.

853. 956. Der dem Händler Heinrich Schmitt in Essen von dem Bezirksausschusse hierselbst unter Nr. 1203 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Woll-, Kurz- und Galanteriewaren, sowie Schürzenresten berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juli 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

854. 958. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Ottilie Glashagen in Duisburg, geboren am 9. Februar 1878 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Ottilie fortan die Vornamen Florentine Pauline zu führen.

Düsseldorf, den 3. August 1904. I. Ca. 3113.

Der Regierungs-Präsident.

855 991. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 32. Jahreswoche vom 31. Juli bis 6. August

Kreis.	Augenentzündung		Lungenschwindsucht.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Genickstarre		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	5	1	3	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	6	—	5	—	10	—	2	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	—	11	—	13	2	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3	1	2	1	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	1	10	1	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2	1	—	12	2	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	16	—	20	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	—	6	—	5	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	1	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	—	—
Rees	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	11	1	12	2	2	—	1	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Summe	1	—	—	1	14	—	4	3	—	—	144	6	92	5	104	8	5	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 10. August 1904. Der Regierungs-Präsident.

856. 974. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß den Kindern Gustav Grieving zu Mülheim-Saarn, geboren am 6. August 1887 zu Saarn und Pauline Grieving, geboren am 30. November 1888 zu Saarn, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens Grieving fortan den Namen Schlechtendahl zu führen.

Düsseldorf, den 5. August 1904. I. Ca. 3189.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juli 1904.

Nr.	1. Namen der Notierungsorte	2. Weizen gut M. Pf.	2. Weizen mittel M. Pf.	2. Weizen gering M. Pf.	3. Roggen gut M. Pf.	3. Roggen mittel M. Pf.	3. Roggen gering M. Pf.	4. Gerste gut M. Pf.	4. Gerste mittel M. Pf.	4. Gerste gering M. Pf.	5. Hafer gut M. Pf.	5. Hafer mittel M. Pf.	5. Hafer gering M. Pf.	6. Überschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	17 75	17 25	16 75	15 50	15 25	14 75	—	—	—				—	—	—	—
	ausländisch	18 —	17 75	17 25	15 75	15 25	14 25	11 33	10 83	10 50	16 25	15 75	—	—	—	—	—
2	Benrath	18 —	17 —	16 —	15 60	15 10	15 —	—	—	—	14 30	13 70	12 90	—	—	—	—
3	Cleve	18 27	17 96	17 71	14 68	14 47	14 25	—	—	—	14 37 15 13	14 08	13 79	—	—	—	—
4	Crefeld	16 91	15 91	—	14 39	13 89	—	11 50	11 —	—	13 34 14 99	12 34	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	17 30	—	16 30	14 90	—	14 40	17 80	15 80	14 80	14 10	—	13 50	—	—	—	—
	ausländisch	18 58	—	17 38	15 86	15 78	14 76	18 30	17 80	13 80	16 50 17 38	—	15 80	—	—	—	—
6	Duisburg	—	17 44	—	—	15 16	—	16 50	13 —	11 50	—	14 69	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	17 44	—	—	15 16	—					14 69 15 69		—	—	—	—
7	Elberfeld	17 50	17 —	16 50	14 20	13 70	13 50	—						—	—	—	—
	ausländisch	18 30	17 20	16 75	15 70	14 70	14 20	—	11 50	11 10	15 75	14 90	14 50	—	—	—	—
8	Essen	17 19	16 69	16 19	13 75	13 25	12 75	17 51	17 13	16 63	13 38	12 75	12 38	—	—	—	—
	ausländisch	17 88	17 38	16 88	15 19	14 69	14 19	11 13	10 63	10 13	16 13 17 06	15 88	15 13	—	—	—	—
9	Geldern	17 92	17 64	17 36	15 19	14 88	14 56	14 33	14 —	13 67	15 25	14 75	14 25	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	15 75	15 25	14 75							—	—	—	—
10	M.-Gladbach	16 90	16 50	16 25	13 25	13 25	13 —	13 30	12 60	11 40	13 90	13 50	13 20	—	—	—	—
11	Goch	18 33	18 06	17 78	15 —	14 64	14 37	—	—	—	14 —	14 25	14 —	—	—	—	—
12	Gräfrath	16 70	—	—	13 40	—	—	—	—	—	12 —	—	—	—	—	—	—
13	Kempen	17 —	16 50	16 —	14 50	14 —	13 50	—	—	—	14 —	13 50	13 —	—	—	—	—
14	Lennep																
15	Mülheim a. d. R.	16 95	16 45	16 05	13 90	13 38	13 13	13 63	12 88	12 25	13 63	13 13	12 75	—	—	—	—
16	Moers	16 48	—	—	13 99	—	—	13 65	—	—	13 62 15 12	—	—	—	—	—	—
17	Neuß	17 01	16 07	—	13 87	13 07	—	—	—	—	13 28 14 76	12 28	—	—	—	—	—
18	Solingen	18 60	—	17 60	16 50	—	15 —	16 —	—	12 —	—	15 —	—	—	—	—	—
	ausländisch										17 —						
19	Werden	17 25	16 75	16 25	13 75	13 25	12 75	14 25	13 75	13 25	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—
20	Wesel	17 —	16 50	16 —	15 —	14 50	14 —	13 —	12 50	12 —	14 20 14 91	13 70	13 20	—	—	—	—
21	Xanten	17 64	17 50	17 22	14 94	14 60	15 —	—	—	—	14 —	13 50	—	—	—	—	—

Nr.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh a. Richt.	9. Stroh b. Krumm	10. Heu	11. Fleisch: Rind im Großhandel
	Es kosten 100 Kilogramm (M. Pf.)							
1	28 —	27 —	32 —	9 50	2 63	2 38	3 38	—
2	24 50	25 —	29 —	8 —	4 —	3 60	7 20	130 —
3	30 —	37 —	40 50	9 —	5 25 6 30	4 35	8 75 9 71	135 —
4	24 50	26 50	35 —	7 78	3 — 3 12	2 50	6 38 6 71	123 25
5	23 50	24 05	28 05	8 40	4 26 — 4 44	3 76	6 30 — 6 63	144 50
6	24 25	28 —	26 —	9 —	5 — — 5 36	4 50	7 50 — 8 45	120 —
7	21 —	26 50	30 50	6 99	3 50 —	2 60	6 — —	119 —
8	23 —	24 —	29 —	7 50	5 25 — 5 71	4 50	6 75 — 7 84	114 25
9	28 —	30 —	48 —	6 —	4 50	4 10	6 —	127 —
10	30 —	34 —	40 —	8 25	3 70	3 30	7 25	—
11	28 —	30 —	—	6 —	4 —	3 50	8 —	—
12	—	—	—	6 —	2 30	—	6 —	—
13	28 —	30 —	40 —	7 —	4 —	3 —	5 —	—
14	—	—	—	10 —	5 —	—	7 —	—
15	—	—	—	8 89	—	—	—	—
16	—	—	—	6 44	4 75 4 99	4 38	6 50 7 33	—
17	23 50	27 50	31 —	6 90	3 16 3 20	—	6 70 8 48	120 —
18	25 —	25 —	36 —	8 —	2 50 —	2 50	8 50 —	125 —
19	33 —	31 50	52 50	5 50	4 50	4 25	8 50	127 —
20	28 —	41 —	36 —	6 36	4 50 4 99	—	6 44 7 08	130 —
21	24 —	24 —	—	6 75	4 —	3 20	6 40	—

Nr.	11. Fleisch: Rind im Kleinhandel, Keule	Bauchfleisch	Schweine	Kalb	Hammel	Speck (ger.)	12. Eßbutter	13. Eier (60 Stück)	14. Mehl: Weizen	Roggen	15. Graupen	Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Gries	19. Reis (Java) mittlerer	20. Kaffee: Java, mittl. in gelb. Bohn.	Java gebr. in ganz. Bohnen	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
	Es kostet 1 Kilogramm (M. Pf.)							M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm (Pf. / M. Pf.)											
1	1 50	1 10	1 60	1 60	1 60	1 40	2 40	4 50	35	33	31	32	24	36	35	40	2 40	3 60	20	1 40
2	1 50	1 50	1 60	1 60	1 50	1 70	2 60	5 40	38	26	—	—	—	—	—	35	2 60	3 80	22	1 70
3	1 45	1 35	1 45	1 65	1 50	1 25	2 36	4 17	27	19	38	49	54	55	75	34	2 25	2 60	20	1 35
4	1 36	1 30	1 40	1 50	1 30	1 50	2 18	3 65	25	31	40	40	38	50	46	53	2 10	2 90	20	1 60
5	1 50	1 35	1 55	1 70	1 45	1 55	2 33	4 20	30	26	48	52	50	54	50	50	3 —	2 80	21	1 35
6	1 35	1 15	1 30	1 45	1 30	1 30	2 50	3 75	28	25	29	34	—	54	34	42	2 05	2 45	18	1 40
7	1 50	1 15	1 50	1 50	1 40	1 35	2 30	4 01	26	26	28	24	—	40	40	40	2 20	3 40	20	1 35
8	1 45	1 25	1 55	1 60	1 50	1 75	2 30	4 —	27	27	34	35	43	45	43	42	2 30	3 13	19	1 70
9	1 40	1 30	1 45	1 40	1 35	1 75	2 08	3 90	25	25	38	—	—	—	—	29	1 55	2 70	20	1 55
10	1 35	1 15	1 70	1 65	1 50	1 30	2 30	4 50	33	28	38	—	30	50	54	40	2 30	2 90	19	1 40
11	1 30	1 20	1 50	1 50	1 40	1 80	2 30	3 82	28	32	38	—	32	—	—	32	2 40	2 60	20	1 60
12	1 40	1 40	1 60	1 60	1 60	1 40	2 40	4 20	40	40	40	40	38	38	—	50	—	3 60	20	1 60
13	1 36	1 30	1 60	1 70	—	1 40	2 40	4 80	26	—	28	—	—	40	—	40	2 40	3 20	18	1 40
14	1 40	1 30	1 35	1 40	—	1 25	2 40	4 20	36	32	60	60	—	60	59	56	2 90	2 80	20	1 40
15	1 45	—	1 55	1 55	1 55	1 50	2 39	4 44	26	—	43	—	—	46	50	39	2 20	2 35	19	—
16	1 35	—	1 45	—	—	1 45	2 40	5 03	26	—	36	—	—	58	50	41	2 10	2 50	20	1 60
17	1 40	1 30	1 40	1 60	1 35	1 40	2 34	4 56	28	26	32	32	32	44	50	40	2 15	2 50	20	1 40
18	1 30	1 30	1 60	1 50	1 40	1 40	2 40	3 60	30	30	44	—	—	—	—	45	2 80	3 80	20	1 40
19	1 35	1 25	1 50	1 55	1 55	1 55	2 50	5 60	28	29	33	31	—	53	44	40	2 —	2 80	23	1 60
20	1 50	1 28	1 35	1 50	1 45	1 40	2 34	4 10	32	28	43	53	40	49	50	43	2 10	2 50	20	1 40
21	1 60	1 40	1 30	1 50	1 40	1 80	2 16	4 12	28	14	30	40	—	—	—	32	2 40	2 80	20	1 70

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Furage erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zugrunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Duisburg für die Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen Stadt und Land, Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land, Ruhrort und Oberhausen, Düsseldorf für den Kreis Düsseldorf Stadt und Land, Essen für den Kreis Essen Stadt und Land, Crefeld für die Kreise Kempen, Crefeld Stadt und Land, Cleve für den Kreis Cleve, Geldern für den Kreis Geldern, Neuß für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Neuß und Grevenbroich, Moers für den Kreis Moers und Wesel für den Kreis Rees.

Die als höchste Tagespreise im Monat Juli 1904 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat Juli 1904 1 Liter Milch 18 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 M.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 10. August 1904. I. G. 2182. Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

858. 961. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem August Hüskes in Viersen, geboren am 31. Mai 1893 zu Viersen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Hüskes fortan den Namen Magon zu führen.

Düsseldorf, den 3. August 1904. I. Ca. 3138.

Der Regierungs-Präsident.

859. 968. **Genehmigungsurkunde**

für die Straßenbahn von Spillenburg nach Rellinghausen.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1 m von Spillenburg nach Rellinghausen als Fortsetzung der Kleinbahnstrecke Steele—Spillenburg für die Beförderung von Personen mittels elektrischer Kraft wird der Gemeinde Rellinghausen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen dauernd, vorbehaltlich der Rechte dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

Die Gemeinde Rellinghausen überträgt die ihr aus dieser Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten bis zum 1. Oktober 1939 auf die Bochum—Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft zu Bochum. Zu dieser Übertragung wird hiermit die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erteilt.

Die weitere Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Die Bochum—Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft beabsichtigt, den Bau und Betrieb der Straßenbahn bis auf weiteres der Firma Siemens und Halske zu Berlin zu übertragen, welche für die Dauer dieser Übertragung die Strecke mit den übrigen Linien der Bochum—Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft als ein einheitliches Unternehmen betreiben wird.

Für die Verpflichtung zur Führung einer getrennten Betriebsrechnung sind die Bestimmungen der Nummer 15 dieser Genehmigung maßgebend.

Zu dieser Übertragung wird ebenfalls die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erteilt.

Auf der hier genehmigten Straßenbahn und den damit zusammenhängenden Linien der Bochum—Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft ist ein Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Stationen ausgeschlossen. Unter solchem Schnellbetrieb ist die Beförderung von Zügen zu verstehen, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zweck der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten.

Nr. 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herrn Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A an Straßenbahnen gestellt werden, herzustellen. Hierbei sind die von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen zu Grunde zu legen, wobei die bei der landespolizeilichen Prüfung vorgenommenen, sowie diejenigen Änderungen und Ergänzungen zu beachten sind, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Nr. 2.

Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit Gleisen der Staatseisenbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfiskalisches Gelände erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigentümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorzulegen sind, einzuholen.

Nr. 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 18 Monaten nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 200 Mark an die Kasse der Gemeinde Rellinghausen für jeden Monat mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Gemeindekasse zu Rellinghausen den Betrag von 1000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinnachweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben, bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Von dieser Kaution werden der Unternehmerin längstens 3 Monate nach der Eröffnung des Betriebes 500 Mark zurückgezahlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 4.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihm dieserhalb bei der Gemeindekasse zu Rellinghausen hinterlegte Kaution verhaftet.

Nr. 5.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Nr. 6.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 12) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenkabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahnaufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten. (Vergleiche auch Nr. 13).

Nr. 7.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 3 bezeichnete Kasse verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die nach der Nr. 3 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

Nr. 8.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eingetretenen Änderung Kenntnis zu geben.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Nr. 9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Wagenführer, Oberschaffner, Schaffner und Bremser erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Sie haben denselben im Dienste stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Organen der Polizei- und Aufsichtsbehörden vorzuzeigen. Vor Ausfertigung des Fahrscheines hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärters zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahreinrichtung vertraut sein. Die Schaffner und Bremser müssen die Wagen zum Stehen bringen können.

Nr. 10.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Nr. 11.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Nr. 12.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeit für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans, soweit durch denselben nicht die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit beeinflußt wird, für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

a) Menschen getötet oder verletzt sind,

b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt;

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfalle Menschen getötet oder verletzt sind;

b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat. (Vergleiche auch Nr. 6).

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Nr. 13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Die Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen, hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Nr. 14.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt des Landkreises Essen, sowie durch Aushang in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Nr. 15.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Nr. 16.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden", versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommondos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

treten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 17.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Nr. 18.

Allgemeine polizeiliche Anforderungen an den Bau und Betrieb der mit Gleichstrom betriebenen elektrischen Kleinbahn Spillenburg—Rellinghausen im Hinblick auf die mit dieser Anlage für den Bestand der vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechanlagen und die Sicherheit des Bedienungspersonals verbundenen Gefahren.

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegragraphen- und Fernsprechleitung gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleißschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerk durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlagen mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

5. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstand von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergl.) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

6. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereich der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

7. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

8. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftliche Nachricht zu geben.

Düsseldorf, den 2. August 1904. I. K. 1984.

Der Regierungs-Präsident. J. V: Koenigs.

860. 973. Die Ladeninhaber für folgende Geschäftszweige in der Stadt Elberfeld haben den Antrag auf Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses mit Ausnahme der Sonnabende gestellt:

Manufaktur-, Kurz-, Weiß- und Wollwaren, Tuchhandlungen, Herren-Maßgeschäfte, Damen- und Kindergarderobe, Möbel-, Betten-, Polsterwaren-, Wäsche- und Aussteuergeschäfte, Teppiche, Tapeten, Wachstuch und Ledertuch, Seidenwaren-, Putz-, Mode- und Pelzwarenhandlungen, Korsett-, Hut-, Mützen- und Schirmgeschäfte, Krawatten, Handschuhe, Haushaltungsgegenstände, Eisen-, Stahl-, Metall-, Klempner-, Emaille-, Porzellan-, Steingut- und Krystallwaren, Beleuchtungsgegenstände, technische Artikel, Stempel, Öfen, Heerde, Wagen, Werkzeuge, Wasch- und Wringmaschinen, Badeeinrichtungen, Nähmaschinen, Fahrräder, Waffen, aus Holz gearbeitete Haushaltungsgegenstände, Bürsten, Schwämme, Korb- und Seilerwaren, Uhren-, Gold- und Silberwarenhandlungen, Optiker.

Infolge dieses Antrages habe ich zur Feststellung der nach § 139 f, Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G.-Bl. S. 38), den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 4. August 1904. I. F. 3644.

Der Regierungs-Präsident.

861. 978. Unter teilweiser Abänderung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 20. Juli 1904 wird auf Grund der §§ 2 und 3 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 und § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Eröffnung der Jagd auf 1. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 18. August 1904, 2. Krammetsvögel auf den 1. Oktober 1904 festgesetzt.

Im übrigen erfolgt gemäß § 2 des ersterwähnten Gesetzes die Eröffnung der Jagd auf 1. Hasen am 1. Oktober, 2. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne sowie Birk-, Hasel- und Fasanenhennen am 16. September, 3. Auerhähne und Auerhennen am 1. Dezember.

Düsseldorf, den 2. August 1904. I C. 978/3. 04.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf.
Erste und Zweite Abteilung.

862. 979. Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Lüneburg sind die weiteren Nummern 1601—1900 bestimmt worden.

Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903, I C. 4415, Amtsblatt Seite 175, zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 9. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.

863. 971. Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Gemäß § 19 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Rechnungsjahre 1903 betragen hat:

	in baar		in Wertpapieren		in Darlehen		in Grundstücken	
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
Der Bestand aus 1902	1 011 426	16	83 878 296	69	21 530 488	55	815 608	74
Die Einnahme in 1903	20 320 096	76	4 718 075	30	4 695 703	67	139 327	38
Die Gesamteinnahme .	21 331 522	92	88 596 371	99	26 226 192	22	954 936	12
Die Ausgabe in 1903	20 259 797	27	719 768	90	416 601	95	—	—
sodaß ein Bestand verblieben ist von . . .	1 071 725	65	87 876 603	09	25 809 590	27	954 936	12

zusammen 115 712 855,13 Mark

Hierzu der Wert des Inventars mit . . . . . 82 478,30 „

Gesamtsumme 115 795 333,43 Mark

Düsseldorf, den 4. August 1904. II. Nr. 5461 I. Der Vorstand.

864. 981. Nach § 24 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1903 sowie eine Vermögens-Übersicht zur Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . 2820,03 M.
2. Beiträge der Kommunalverbände . . 447 614,23 „
3. Verzugszinsen . . . . . 137,77 „
4. Zinsen des Reservefonds . . . . 89 699,51 „

zusammen 540 271,54 M.

B. Ausgabe.

1. Witwen- und Waisengelder . . 128 319,11 M.
2. Verwaltungskosten . 6732,54 „

121 651,65 „

mithin Mehreinnahme 418 619,89 M.

Hiervon wurden 393 897,50 M. dem Reservefonds zugeführt, wonach sich dieser auf 2 626 989,50 M. beläuft.

Düsseldorf, den 9. August 1904. I. H. J.-Nr. 11752 W.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
Dr. Renvers,
Königlicher Regierungspräsident a. D.

865. 972. Auf Grund der §§ 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25, Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 25. Oktober 1902 ist der Beisitzer der Spruchkammer West-Essen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Betriebsführer Thielmann, weil er seinen Wohnsitz von Carnap nach Bauerschaft Brauck bei Gladbeck verlegt hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 5. August 1904. I. 12018.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

866. 982. Die Tilgungsrate der Düsseldorfer Stadtanleihe von 1894 im Betrage von 73000 M. ist durch Ankauf beschafft worden. Eine Auslosung findet daher nicht statt.

Düsseldorf, den 5. August 1904.

Der Ober-Bürgermeister. J. V.: Mangold.

867. 960. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1904/05 beginnen am 25. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

L. Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im August 1904.

Wirkl. Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Institus der Universität.

868. 983. **Bekanntmachung**

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 2. und 14. September 1904 zu folgenden Zeiten statt:

Sept.	2.	Von	7 Uhr		vorm.	bis	12 Uhr		mitt.
„	3.	„	7 „	30 M.	„	„	12 „	30 M.	nachm.
„	6.	„	10 „	30 „	„	„	3 „	30 „	„
„	7.	„	6 „		morg.	„	10 „		vorm.
„	8.	„	7 „	30 „	vorm.	„	12 „		mitt.
„	10.	„	9 „	30 „	vorm.	„	1 „	30 M.	nachm.
„	12.	„	3 „		nachm.	„	8 „		„
„	13.	„	6 „		vorm.	„	11 „		vorm.
„	14.	„	6 „		„	„	11 „		„

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

6a. Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal: internationale Flagge B in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Fort halb geheißt — können passiren: Kriegsschiffe, Post und Passagierdampfer.

b. Während des Schießens — Signal: Flagge B vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge B die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c. Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 7., 8. und 10. September unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren.

d. Flagge B wird niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen; der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

9. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

10. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot zu Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 29. Juni 1904.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

Personal-Nachrichten.

869. 959. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gutsbesitzer Hermann Huthmacher in Nieder-Lörrick, Kreis Neuß, den Roten Adlerorden 4. Klasse, dem Bildhauer Ernst Steeger in Geldern die Rettungs-Medaille am Bande, dem Webermeister Heinrich Dreeskamp zu Mülheim a. d. Ruhr das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

870. 969. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungsrat Dr. jur. Hilbert zu Breslau zum Mitgliede des Bezirksausschusses in Düsseldorf und zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Vorsitze dieser Behörde mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor" auf Lebenszeit zu ernennen.

871. 965. Der Herr Ober-Präsident hat für eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Kleinhändler Franz Dückers und den Kaufmann Gottfried Simons in Leuth für die Landbürgermeisterei Leuth im Kreise Geldern, den Ackerer Martin Mertens in Hamern für die Landbürgermeisterei M.-Gladbach-Land im Landkreise M.-Gladbach, den Gutsbesitzer Wilhelm Baumann in Bislicher-Insel für die Landbürgermeisterei Wardt im Kreise Moers, den Landwirt Johannes Kothes in Meerbeck für die Landbürgermeisterei Baerl im Kreise Moers, den Fabrikbesitzer Johannes Girmes in Oedt für die Landbürgermeisterei Oedt im Kreise Kempen, den Gutsbesitzer Wilhelm Deilmann in Byfang für die Landbürgermeisterei Kupferdreh im Landkreise Essen.

872. 962. Der Pfarrer Kappenberg zu Wesel ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in der Feldmark der St. Martini-Schulgemeinde zu Wesel und der katholischen Schule zu Flüren, der Pfarrer Elkemann zu Frimmersdorf ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Frimmersdorf ernannt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 181, 182, 183, 184, 185, 186 und 187.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf